

Die Falb'schen kritischen Tage von 1890

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **5 (1889)**

Heft 30

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jeder und auch der geringsten Handarbeit zur Anerkennung gelangt, sobald die ländlichen und städtischen Arbeiter, die Gehülften und Dienstboten, die Fabrikarbeiter und nur zu oft auch die Handlungsbevollmächtigten und Unterbeamten rüchsvoller und schonender behandelt, ihre leiblichen und geistigen Bedürfnisse mehr gewürdigt werden, dann wird auch in jenen Klassen die Achtung, über deren Schwinden jetzt so sehr geklagt wird, vor den höher gebildeten, leitenden Klassen wiederkehren. Mit der Achtung aber werden Vertrauen und Unterordnung erneut ihren Einzug bei der menschlichen Gesellschaft halten.

Wenn die Gebildeten aufgehört haben werden, nur die geistige Arbeit als ehrend, die körperliche als erniedrigend zu betrachten, dann werden die Klagen über schlechte Zustände und schlechte Arbeiter bald verschwinden.

Der Fabrikarbeiter aber, der jahraus jahrein einer den Geist abstumpfenden Hantirung obliegt und sich gleichsam zum Maschinentheil macht, weil das große industrielle Weltgetrieb keine andere Wahl zuließ; der Handwerksgefell, der Woche für Woche von früh bis spät bei vielleicht schmutziger Arbeit steht; der Handlungskommiss und das Ladenmädchen, denen kaum Sonntags Zeit zum Kirchenbesuch gelassen wird; der Diensthote der mit Selbstentäußerung seinen Eigenwillen einem fremden ihm oft sehr widerstrebenden Willen unterwirft, sie alle verdienen doch sicher eben so sehr unsere Achtung, als die mit Geist und Feder arbeitenden Personen.

Deshalb nochmals: Mehr Achtung vor dem Arbeiter; auch unter rauhem Mittel schlägt ein Herz.

Die Falb'schen kritischen Tage von 1890.

Professor Falb, der berühmte Wetterkundige, hat für 1890 einen Kalender der kritischen Tage mit Bezug auf Witterungserscheinungen, Erdbeben und Schlagwetter in den Bergwerken herausgegeben, der einen werthvollen Einblick in die vielfach bewährte Theorie Falb's bietet. Dem Kalender, welcher im Selbstverlage des Verfassers, Berlin W., Lutherstr. 45, erschienen und im Buchhandel durch A. Hartleben zu beziehen ist, entnehmen wir über die kritischen Tage von 1890 folgende Abhandlung:

Langjährige Beobachtungen brachten Falb zur Ueberzeugung, daß der Einfluß der fluthbildenden Anziehungskraft, welche von Mond und Sonne ausgeht und bekanntermaßen trotz der theoretischen Kleinheit ihres Betrages doch gewaltige Springfluthen des Meeres erzeugt, auch in Bezug auf den Ozean der Luft und die im Erdinnern befindlichen flüssigen und flüchtigen Massen nach ähnlichem Verhältnisse wirksam wird und daß unter Umständen große atmosphärische Störungen, Erdbeben und Gasexplosionen in Kohlenbergwerken sich in auffälliger Häufung an jenen Tagen ereignen, an welchen die Rechnung die größte Fluthkraft von Mond und Sonne ergibt.

Diese Tage bezeichnet der Verfasser als „kritische“, einerseits weil sie zeitliche Wendepunkte für das Gleichgewicht der genannten Massen darstellen, und andererseits, weil sie für die Beurtheilung der Größe jenes Einflusses maßgebend erscheinen. Die einzelnen Konstellationen, deren jede für sich eine Verstärkung dieser Kraft bewirkt, sind nach der mathematischen Fluththeorie: 1) Die Erdnähe des Mondes (Perigäum); 2) der Aequatorialstand des Mondes; 3) die Erdnähe der Sonne (Perihel); 4) der Aequatorialstand der Sonne; 5) die Syzygien (Neu- und Vollmond), denen wir mit Bezug auf die größte Wirksamkeit des letzteren Faktors noch 6) die Finsternisse der Sonne oder des Mondes beifügen müssen. Im Allgemeinen fallen theoretisch die größten Werthe auf den fünften Faktor. Allein nicht nur der Umstand,

daß einzelne dieser Stellungen in ihren Werthen schwanken, sondern auch der beständige Wechsel in ihrer gegenseitigen Gruppierung gibt den „kritischen Tagen“ einen verschiedenen Werth. Danach theilen wir sie in drei Ordnungen mit abnehmender Stärke.

Diese Tage sind für 1890: Montag den 6. Januar, III. Ordnung; Montag den 20. Januar, I. Ordnung; Mittwoch den 5. Februar, III. Ordnung; Mittwoch den 19. Februar I. Ordnung; Donnerstag den 6. März, II. Ordnung; Donnerstag den 20. März, I. Ordnung; Samstag den 5. April, II. Ordnung; Samstag den 19. April, II. Ordnung; Sonntag den 4. Mai, II. Ordnung; Sonntag den 18. Mai, III. Ordnung; Dienstag den 3. Juni, III. Ordnung; Dienstag den 17. Juni, Donnerstag den 17. Juli, III. Ordnung; Donnerstag den 31. Juli, I. Ordnung; Freitag den 15. August, III. Ordnung; Samstag des 30. August, I. Ordnung; Sonntag den 14. September, III. Ordnung; Sonntag den 28. September, I. Ordnung; Montag den 13. Oktob. II. Ordnung; Dienstag den 28. Oktober, I. Ordnung; Mittwoch den 12. November, II. Ordnung; Mittwoch den 26. November, III. Ordnung; Freitag den 12. Dezember, II. Ordnung und Freitag den 26. Dezember, III. Ordnung.

Als die Form, in welcher sich an solchen Tagen die atmosphärische Hochfluth äußert und die als Charakteristik derselben betrachtet werden kann, ergaben sich nach vielfährigen Beobachtungen folgende Erscheinungen: 1. Häufung der barometrischen Minima oder Depressionen, Wirbelstürme und vermehrte Niederschläge im Allgemeinen. 2. Gewitter im Winter oder zu Tageszeiten, in welchen sie selten sind. (Nachts, Morgens). 3. Schneefälle im Sommer (im Hochgebirge) oder in Gegenden, wo sie selten auftreten (Unteritalien, Südfrankreich, Nordafrika, Küste von Kleinasien). 4. Gewitter gleichzeitig mit Schneegestöber an demselben Orte. 5. Die ersten Gewitter im Frühjahr und der erste Schnee im Herbst. 6. Einbruch eines mit Wasserdampf gesättigten Südstromes in großen Höhen, der sich entweder durch plötzliches Thauwetter oder durch einen tiefblauen Himmel bei auffallend großer Durchsichtigkeit der Atmosphäre verräth. 7. Kampf desselben mit einem sich ihm entgegenstellenden Nordstrom, charakterisirt durch Zircuswölkchen oder überhaupt durch Wolken, die eine große Neigung zur Bildung paralleler Streifen verrathen, groben, flockigen Lämmervolken gleichen und häufig gleichfalls parallele Querdurchfurchung aufweisen. Regenbogen, Strichregen und häufiger Wechsel von Regen und Sonnenschein, ein sogenanntes Aprilwetter, erscheinen durch diese Charakteristik bedingt. 8. Einleitung einer Regenzeit nach vorausgegangenen heiteren Tagen.

Je nach den herrschenden anderweitigen Zuständen und der vorausgehenden Wetterlage wird einer oder der andere dieser Punkte, oder es werden deren mehrere zugleich zur Erscheinung kommen, wobei auch die Lage des betreffenden Ortes zur Fluthstraße in Betracht gezogen werden muß. Was die Zeit anbelangt, zu welcher die atmosphärische Hochfluth sich in dieser Weise zu äußern beginnt, zeigt es sich sehr bald, daß eine Verfrühung von zwei Tagen vor dem bezeichneten kritischen Tage nahezu die Regel bildet. Manchmal läuft diese verfrühte Krisis rasch ab; so kann es geschehen, daß dann dieser Tag selbst bereits wieder rein und ruhig erscheint. Dies gilt von den theoretisch stärksten Fluthwellen, während die schwächeren eine Verspätung von zwei bis drei Tagen aufweisen. Es ist selbstverständlich, daß die hier in Betracht gezogenen Wirkungen der Fluthkräfte im Allgemeinen als sekundäre Miteinflüsse aufgefaßt werden müssen, welche bei schwächeren Fluthwerthen durch die in erster Linie von der Sonnenwärme abhängigen Witterungsfaktoren maskirt werden können und sich daher mit

größerer Wahrscheinlichkeit in ihren stärksten, als in ihren schwächsten Phasen geltend zu machen vermögen. Auf dieses durch die Natur der Sache bedingte Verhalten hat man zu achten, weil sonst das klare Gesetz durch eine träge Mechanik des Denkens und durch unlogische Untersuchungs-Methoden leicht verwirrt und umbunkelt wird.

Schweizerischer Gewerbeverein.

An den Schweizerischen Handwerker- und Gewerbebestand.
Werthe Mitelidgenossen!

Das Schweizervolk ist am 17. November nächsthin berufen, über eine der wichtigsten Gesetzesvorlagen, die ihm bis jetzt unterbreitet worden, abzustimmen.

Am 16. Juni 1889 hat die Delegirtenversammlung des Schweizer Gewerbevereins in Zürich, unserm Antrag zustimmend, einstimmig folgenden Beschluß gefaßt.

„Der Schweizerische Gewerbeverein, indem er den Erlaß eines einheitlichen schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetzes als im Interesse des gesammten schweizerischen Gewerbebestandes liegend erachtet, empfiehlt seinen Sektionen und den übrigen gewerblichen Vereinen im Falle einer eidgenössischen Volksabstimmung über den z. B. vorliegenden Entwurf, für dessen Annahme nach besten Kräften zu wirken.“

Der Schweizerische Gewerbeverein verfolgt keinerlei parteipolitische Zwecke. Das Votum vom 16. Juni d. J. ist einzig und allein hervorgegangen aus der Überzeugung, daß das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz ein vortreffliches Mittel sei, die Wohlfahrt des Schweizervolkes, insbesondere des Gewerbe-, Handels- und Bauernstandes mächtig zu fördern und vielseitigen Uebelständen im Kreditwesen und im Verkehrsleben entgegenzutreten.

Jeder Gewerbetreibende, der über die Kantons Grenzen hinaus zu verkehren hat, muß schon empfunden haben, daß das Bestehen von fünf und zwanzig verschiedenen Betreibungs- und Konkursgesetzgebungen in unserm kleinen Lande angefaßt der stets zunehmenden Verkehrsbeziehungen unhaltbar geworden. Er kennt wohl aus eigener Erfahrung die großen Schwierigkeiten und Kosten, welche meistens mit der Geltendmachung mühsam erworbener Forderungen außerhalb des Kantons verbunden sind und ihn oft lieber zum freiwilligen Verzicht auf seine Ansprüche veranlassen.

Andererseits hat gar mancher fleißige aber unbemittelte Handwerksmeister schon die Mängel und Härten vieler kantonalen Konkursgesetze schwer zu fühlen bekommen; sie haben ihm den ökonomischen Ruin gebracht, während er unter gleichen Verhältnissen gemäß der neuen eidgenössischen Gesetzgebung seinen Verpflichtungen hätte nachkommen und seine bürgerlichen Rechte und Ehren erhalten können.

Trotzdem der bestehende Rechtswirrwarr fast allgemein als ein großes Uebel anerkannt wird, muß sich immerhin jeder Schweizerbürger fragen, ob das als Ersatz angebotene Bundesgesetz im Allgemeinen gerechtere, zweckmäßigere Zustände im Betreibungs- und Konkurswesen zu schaffen geeignet sei.

Bei sachlicher Prüfung dieser Frage wird sich Jedermann die Überzeugung aufdrängen, daß die Rechtseinheit ein bedeutender, aber durchaus nicht der alleinige Vortheil des Bundesgesetzes sei. Begreiflicherweise konnte dasselbe nicht allen so verschiedenartigen altgewohnten Rechtsgebräuchen der Kantone Rechnung tragen; aber was sich da oder dort als gut und praktisch bewährt hat, wurde thunlichst berücksichtigt. Man darf sogar mit Recht sagen, das neue Gesetz trage den Bedürfnissen und Ueberlieferungen der verschiedenen Landestheile in einer Weise Rechnung, daß es als ein ächt nationales Werk erscheine und jedem Bürger nachdrücklichst zur Annahme empfohlen werden dürfe.

Dem Gläubiger dient das Bundesgesetz in vorzüglicher Weise, indem es ihm ermöglicht, ohne besondere Rechtskunde, ohne Förmlichkeiten und Zeitverlust, ohne erhebliche Kosten und — was von besonderem Werthe — ohne Vermittlung eines Advokaten oder Geschäftsagenten, seine Forderungen an jedem Orte der Schweiz selbst geltend zu machen; indem es ihm ferner eher Aussicht verschafft, durch Betreibung oder Konkursbegehren etwas zu erlangen, ohne daß der Steigerungserlös durch die bedeutenden Rechtskosten aufgezehrt wird; endlich indem der lästigen Trübsal und Prozeßsucht so mancher Schuldner wirksam gesteuert und überhaupt ein rascheres Verfahren ermöglicht wird.

Auch der Schuldner genießt eines bessern Schutzes als ihn die meisten kantonalen Gesetze gewähren. Er ist nicht der Willkür eines unbarmherzig drängenden Gläubigers ausgesetzt. Die Zahlungsfristen sind so lange bemessen, als dies mit dem Betreibungszweck vereinbar ist. Monatliche Abschlagszahlungen ermöglichen eine angemessene Fristverlängerung; öftere Betreibungsferien und Rechtsstillstand bei Militärdienst, Todesfällen oder schwerer Krankheit, Landesunglück vermögen in vielen Fällen unverschuldete Verpfändung zu verhindern. Der Handwerker und Arbeitsmann soll auch nach vollzogener Pfandsteigerung wieder Verdienst finden können und nicht plötzlich der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen; darum bleiben die nothwendigen Existenz- und Arbeitsmittel, wie z. B. Handwerkszeug, Hausgeräthschaften, Lebensmittel, die Krankenunterstützungen u. s. w. in seinem unantastbarem Besitze. Diese Rechtswohlthat ist eine der schönsten Seiten des Gesetzes.

Von Bedeutung ist ferner die Bestimmung, daß künftig nur im Handelsregister Eingetragene in Konkurs gerathen, während die nicht Handel treibenden Handwerker und Landwirthe nur der Betreibung auf Pfand anheimfallen. Damit wird mancher unverschuldet Berarnte, der nach den bestehenden Gesetzen mehrerer Kantone durch den Konkurs nicht nur all' seine Habe, sondern auch bürgerliche Rechte und Ehren einbüßt, vor ganzlichem Untergang bewahrt.

So wäre noch mancher, insbesondere dem Handwerker zugut kommende Vortheil des Bundesgesetzes nachzuweisen. Wir müssen uns begnügen, im Uebrigen auf die Vorlage selbst hinzuweisen und Sie eindringlich zu ermahnen, sich über die Tragweite und den Nutzen derselben vor Abgabe der Stimme zu vergewissern. Das Gesetz ist in so klarer, gemeinverständlicher Sprache geschrieben, daß Jedermann sich zurechtfinden kann. Die große Zahl der Paragraphen darf ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, denn es ersetzt ja nur die vielfach größere Zahl von Paragraphen aller 25 kantonalen Gesetze sammt ihren Mängeln und Lücken.

Werthe Mitelidgenossen!

Wir empfehlen Euch das Bundesgesetz betreffend Betreibung und Konkurs aus voller Überzeugung als eine der schönsten Errungenschaften unserer Zeit zur Annahme. Möget Ihr dem mit vieler Mühe und Sorgfalt in zwanzigjähriger Arbeit geschaffenen Werk am 17. November Eure Genehmigung geben durch ein möglichst einstimmiges **Ja!**

„Ein Volk, Ein Recht!“ sei unsere Loosung!

Für den Centralvorstand des Schweizer Gewerbevereins,

Der Präsident: Dr. J. Stöbel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

Verschiedenes.

Reinigen von altem Kupfer. Das einfachste, um Altkupfer von Löthstellen und Dryd zu reinigen ist, dasselbe abzubrennen. Man erhitzt das Kupfer auf einem Herdfeuer